

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

N 67.

Sonnabend den 8. März.

1851.

Landtagsverhandlungen.

Fünfundsechzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer
am 6. März.

In der heutigen Sitzung wurde der Bericht der ersten Deputation (Referent Kammerherr v. Friesen) über den Gesetzentwurf wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener vom 7. März 1835 berathen. Die allgemeine Debatte war von keinem Belang. Herr v. Erdmannsdorf erklärte, daß er auch diesmal wie früher gegen die Beschränkung der Pensionen und gegen das ganze Gesetz stimmen werde, falls nicht wesentlich günstigere Bestimmungen hineinkämen. Staatsminister v. Friesen meinte, daß auch die Staatsregierung den Grundsatz des vorhergehenden Spruches theile, wenige aber gut bezahlte Staatsdiener zu haben, von welchen man viel verlange. Allein, das erste Erforderniß, wenige Staatsdiener, sei nicht vorhanden, und lasse sich dem unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch nicht abheben. Wenn nun aber dem Anwachsen des Pensionsetats dennoch vorgebeugt werden sollte, so könnte dies allerdings nicht anders als durch Beschränkung der Pensionsansprüche geschehen. Uebrigens freue er sich, daß die diesjährige Deputation in einigen Punkten von den Beschlüssen der zweiten Kammer abgegangen sei. Bei der speciellen Berathung wurde §. 1 ohne Debatte in der Fassung der Vorlage genehmigt. Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt aber in dem §. 2, welcher die Pensionsscala enthält. Hier hat die zweite Kammer zwei Veränderungen beschlossen. Nach der ersten soll das bei der Pensionierung zu Grunde zu legende Diensteinkommen nicht auf den dreijährigen, sondern fünfjährigen Durchschnittsbetrag der zuletzt bezogenen Gehalte berechnet werden. Die zweite Veränderung bezieht sich auf den aliquoten Theil des so berechneten Diensteinkomens, welchen der zu Pensionirende erhalten und auf die Progression, in welcher dieser Theil mit der Zahl der Dienstjahre steigen soll. In dieser letzteren Beziehung hat aber die Staatsregierung später nach Vorlegung des Decrets einen anderen Vorschlag an die erste Deputation der zweiten Kammer ergehen lassen, welcher dahin gerichtet ist, daß die Pension mit dem erfüllten 10ten Dienstjahr 30 Prozent des berechneten Diensteinkomens betragen und bis mit dem vollendeten 45sten Dienstjahr bis auf 80 Prozent steigen soll. Aber weder der erste noch der zweite Vorschlag der Regierung ist von der zweiten Kammer angenommen worden, sondern vielmehr ein Vorschlag der Deputationsminorität, welcher sich von der Vorlage dadurch unterscheidet, daß er die Pension durchgängig bis zum höchsten Betrage jedes Jahr nur um ein Prozent steigen läßt und so bis zum erfüllten fünfzigsten Dienstjahr fortfährt, dadurch aber mit 50 vollen Dienstjahren nur zu 65 Prozent des Diensteinkomens gelangt, während die andere Scala nach 45 Dienstjahren 80 Prozent gewährt. Auf Antheil der Deputation beschloß die Kammer, rücksichtlich der ersten Abänderung, dem Beschlusse der zweiten Kammer (gegen 25 Stimmen) beizutreten, dagegen die zweite Abänderung (gegen 3 Stimmen) abzulehnen und bei der zuletzt gemachten Regierungsvorlage sich zu bleibend. Bei §. 2 fand überdies noch folgender durch Prinz Johann eingebrachter und durch Generalleutnant v. Rostiz-Wallwitz auch auf Soldaten erweiterter Zusahantrag einstimmige Annahme: bei Unteroffizieren, welche unmittelbar in den Staatsdienst eingetreten sind, werden zum Behufe obiger Durchschnittsberechnung die im Militärdienste verbrachten Jahre mit dem ersten im Civil-Staatsdienste bezogenen Diensteinkommen in Ansatz gebracht."

Der §. 3 wurde nach kurzer Debatte in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen, nachdem vorher folgender von der Deputation vorgeschlagener Zusatz abgelehnt worden war: „Wenn der Betrag des nach §. 2 ermittelten Durchschnitts sich nach vorstehender Berechnung auf höher als 3000 Thlr. herausstellt, so wird der diese Summe überschreitende Betrag bei der Pensionsberechnung nicht in Ansatz gebracht.“ — Die §§. 4, 5, 6 und 7 werden alsdann ohne erhebliche Abänderungen in der Fassung der Regierungsvorlage genehmigt. Der §. 8 endlich findet ebenfalls, nur mit folgendem Zusahantrag, einstimmige Annahme: „Alle diejenigen, welche nach dem Erscheinen dieses Gesetzes in den Staatsdienst eintreten, so wie die schon jetzt Angestellten und zwar Leitere rücksichtlich des höhern Gehaltes, welcher ihnen von jetzt an zu Theil wird, haben sich allen gesetzlichen Abänderungen der jetzt in Bezug auf Pension oder Wartegeld bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch ohne besondern Vorbehalt Seiten der angestellenden Behörde zu unterwerfen.“ In den Motiven zu dem Gesetzentwurf hatte die Regierung geküßt, daß es nur ein vollkommen durchgreifendes Mittel gebe, dem Anwachsen des Pensionsetats vorzubeugen, das nämlich, daß das gesammte Pensionswesen von der laufenden Finanzverwaltung unabhängig gemacht und als eine selbstständige in sich abgeschlossene Anstalt organisiert werde. Hierauf bezüglich beschloß man noch, einen Antrag in die ständische Schrift aufzunehmen und die Staatsregierung zu ersuchen, diesen Plan nicht aufzugeben, vielmehr denselben einer nochmaligen gründlichen Prüfung zu unterwerfen und das Resultat davon einer künftigen Ständeversammlung vorzulegen. Der ganze Gesetzentwurf wurde alsdann mit allen beschlossenen Abänderungen und Zusätzen gegen 2 Stimmen (v. Erdmannsdorf und v. Egidiy) genehmigt. Zum Schluß folgten noch mehrere Vorträge der vierten Deputation über verschiedene Petitionen.

103. öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 6. März.

In der heutigen Sitzung berieb die Kammer den Bericht der ersten Deputation über die mittelst königl. Decrets vom 19. Juli 1850 den Kammern vorgelegten Verordnungen vom 7. und 8. Mai 1849, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit u. s. w. betreffend. Bekanntlich wurden diese Verordnungen durch den Maiauflstand veranlaßt und von der Regierung auf Grund des §. 88 der Verfassungskunde erlassen. Die Verordnung vom 7. Mai enthält Vorschriften über das Verfahren der Behörden bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit; die andere vom 8. Mai setzt den §. 5 des Gesetzes vom 6. Septbr. 1834, die Publication der Gesetze und Verordnungen betreffend, insoweit außer Wirksamkeit, als sie einen früheren Zeitpunkt bestimmt, von welchem an die erstgenannte Verordnung in Kraft treten soll. Es versteht sich von selbst, daß die zweite Verordnung, als für einen vorübergehenden Zweck gegeben, sich bereits erledigt hat und daß die zum Behufe nachträglicher Genehmigung bewirkte Vorlage sich nur auf die Verordnung vom 7. Mai bezieht. Hier war nun von der Deputation — deren Referent Secretair Scheibner — zunächst zu untersuchen, ob die Regierung das Recht und die Pflicht gehabt habe, eine Verordnung ohne Zustimmung der Kammern auf Grund des oben angeführten Paragraphen der Verfassungskunde zu erlassen und in Anwendung zu bringen. Nachdem bereits die erste Kammer diese Frage bejahend beantwortet und „die Staatsregierung wegen des Erlasses der Verordnungen für vollständig gerechtfertigt